

Entnahme aus der Kapitalrücklage gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO-Doppik im Rahmen des Jahresabschlusses 2019

<i>Fachamt:</i> Kämmerei <i>Bearbeitung:</i> Mandy Becker	<i>Datum</i> 10.03.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	-------------------------------------	--------------

Sachverhalt

Durch die Umgliederung eines zum Verkauf bestimmten gemeindlichen Objektes aus dem Anlagevermögen ins Umlaufvermögen hat gemäß § 34 Abs. 7 GemHVO-Doppik zwingend eine Abwertung auf den Marktpreis / Verkaufspreis zu erfolgen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Hintersee beschließt, die außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 64.640,26 € aus der allgemeinen Kapitalrücklage zu decken.

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		
fin. Auswirkungen	x			
im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt
				Sachkonto
				Entnahme aus der Kapitalrücklage
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten	

Anlage/n

Keine